

für die Stadt Bad Ems

AZ:

3 DS 17/ 0060

Sachbearbeiter: Herr Anderie, Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ausschuss für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss) Stadt Bad Ems	öffentlich	14.01.2025
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	14.01.2025

**Antrag auf Abschluss eines Gestattungsvertrages
Kabelquerung unter öffentlichem Fußweg / Grünstreifen (Am Martinshof)****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Beantragt wird der Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Kabelquerung unter dem öffentlichen Fußweg / Grünstreifen in Bad Ems, Am Martinshof, Flur 94, Flurstück 1/3.

Auf dem Grundstück der neuen Seniorenresidenz „Georg-Vömel-Haus“ (Wilhelmsallee 38) besteht aufgrund der Lage unterhalb des hohen südlich gelegenen Bergrückens (Malberg) kein mit gängigen Maßnahmen erreichbarer Satellitenempfang. Nach den Angaben des Vorhabenträgers / Antragsteller ist selbst an der nordwestlichen Grundstücksecke ein Empfang erst in ca. 15,00 m Höhe messbar. Aufgrund der geschilderten Situation hat der Antragsteller zur Lösung des Problems die Eigentümer der benachbarten Liegenschaft angesprochen und das Einverständnis erhalten, eine Satellitenantenne auf deren Grundstück (Am Martinshof 25, Flur 94, Flurstück 1/7) einzurichten. Dort ist der Satellitenempfang gemäß dem beigefügten Lageplan in ca. 3,00 m Höhe über dem Boden gegeben. Die Einrichtung der Antenne auf dem Nachbargrundstück bedingt jedoch die Querung des aufgrund der Widmung öffentlichen Fußwegs und des angrenzenden Grünstreifens vor der Liegenschaft Am Martinshof 25 (siehe Lageplan). Der Vorhabenträger beantragt daher den Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Kabelquerung unter dem öffentlichen Fußweg / Grünstreifen.

Es handelt sich hier um eine sogenannte „sonstige Benutzung“ i.S.d. § 45 Abs. 1 Landestraßengesetz (LStrG), da durch die Verlegung des Kabels in der Tiefe des

Wegekörpers der durch die Widmung eröffnete Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Diese Einräumung eines Rechts zur Benutzung des Eigentums an der Straße/Weg beurteilt sich nach bürgerlichem Recht (§ 45 Abs. 1 LStrG; siehe auch § 5 der Satzung der Stadt Bad Ems über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen). Man spricht hier von einer „privatrechtlichen Sondernutzung“ bzw. „Gestattung“.

Zu entscheiden ist, ob für die unterirdische Straßenbenutzung ein Entgelt gefordert wird. Dies sollte aus Sicht der Verwaltung der Fall sein, da die Straße / Weg tatsächlich unterirdisch für fremde Zwecke in Anspruch genommen wird. Als Anhaltspunkt könnte hier analog der Entgeltregelung in der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren verfahren werden. Nach Tarifstelle Nr. C 5.1 ist für Leitungen aller Art (soweit nicht vertraglich geregelt) eine Sondernutzungsgebühr monatlich je angefangene 100 m Leitung ein Betrag von 5,00 Euro vorgesehen. Bei der hier in Rede stehenden privatrechtlichen Sondernutzung (s.o) kann jedoch nur ein privatrechtliches Entgelt vereinbart und erhoben werden.

Dem Antrag zum Abschluss eines Gestattungsvertrages kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da durch die Verlegung der Leitung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird (Nutzung in der Tiefe des Wegekörpers). Der Vertragsinhalt kann sich an den von der Straßenverwaltung verwandten Vertragsmustern für sog. sonstigen Benutzungen orientieren.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bad Ems stimmt dem Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Kabelquerung unter dem öffentlichen Fußweg / Grünstreifen in Bad Ems, Am Martinshof, Flur 94, Flurstücke 1/3 zu.

In Anlehnung an die Entgeltregelung in der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (nach Tarifstelle Nr. C 5.1 für Leitungen aller Art) wird ein monatliches Entgelt von 5,00 Euro vereinbart (Jahresbetrag = 60,00 Euro).

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister